

Lieutenant J. R.
Proctor

Nationale des Buchinhabers

Vor- und *Herbert*

Familiennamen *Bockmann*

geboren am *13. I 1896*

zu *Offleben*

Verwaltungsbezirk *Helmsstedt*

Herzogtum *Braunschweig*
Bundesstaat

Der Eltern *Deutschland*

a) Stand *Landwirth*

b) Vor- und *August*

c) Familiennamen *Bockmann*

d) Wohnort *Offleben*

e) Verwaltungsbezirk

Religion *ev.*

Verheiratet seit *1884*

Auszug aus dem Geld-Verpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege.

§. 174. Die Kasse, auf welche Gehalts-Empfänger zur Empfangnahme ihrer Gehühniffe angewiesen sind, ist ihre eigentliche Zahlungsstelle, jede andere Kasse aber, aus welcher dergleichen Bezüge ausnahmsweise und vorübergehend stattfinden, ihre fremde Zahlungsstelle.

Die Lazarethkassen sind für die Kranken in den Lazarethen fremde Zahlungsstellen.

§. 175. Jede Truppen- und Administrations-Kasse ist verpflichtet, an Commandirte oder vom Truppentheile zc. Abgekommene die laufenden Gehühniffe, und zwar bei Offizieren und Beamten an Gehalt, Dienstzulagen, Chargen-Feldzulage und Statsfonds zu zahlen.

Die Stellen-Feldzulage und Rückstandsforderungen können nur an der eigentlichen Zahlungsstelle erhoben werden.

Die Lazarethkassen dürfen an die im Lazareth befindlichen Gehalts-Empfänger an laufenden Gehühniffen nur das Gehalt und die Chargen-Feldzulage zahlen.

§. 176. Keine Kasse, sie sei eigentliche oder fremde Zahlungsstelle, darf Zahlung leisten, ohne zugleich alle von dem Empfänger zu erleidenden Abzüge einzubehalten.

§. 189. Die Zahlung der laufenden Geld-Gehühniffe findet allgemein auf Grund von Soldbüchern statt.

§. 190. Die Ausfertigung der Soldbücher:
a) für die Offiziere und Beamten bei den Commandostäben und beim Stabe des Feld-Artillerie-Regiments geschieht durch die Feld-Intendanturen;

b) für die regimentirten Offiziere und Beamten durch die Kassen-Kommissionen der Truppen und Administrationen, welchen sie angehören.

§. 191. Die Soldbücher müssen die Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Charge oder Feld-Amts-Charakter und resp. die Bezeichnung des Truppentheils oder der Administration enthalten.

Offiziere und Beamte haben auf der letzten Seite des Soldbuchs den Empfang desselben mit folgenden, eigenhändig geschriebenen Worten:

„Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch am 18..... von Bezeichnung der ausfertigenden Behörde) ausgehändigt erhalten, was ich hierdurch anerkenne“.

zu bescheinigen und ihrer Unterschrift die Angabe ihrer Charge oder ihres Feld-Amts-Charakters, den Umständen nach unter Bezeichnung der betreffenden Truppe oder Administration beizufügen.

§. 192. Die Soldbücher der Offiziere und Beamten müssen sämtlich mit dem Stempel des Kriegs-Ministeriums versehen sein.

§. 193. Die Soldbücher haben die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimations-Dokument bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen, beim Abgang in's Lazareth oder in Arrest als Ueberweisungs-Dokument, und zugleich als Verpflegungs-Attest zu dienen. Zu diesem Zweck müssen dieselben an der dazu bestimmten Stelle enthalten:

1. die Beträge

- a) des Gehalts,
- b) der Dienstzulagen,
- c) der Feldzulage, und zwar der Stellen-

- und der Chargin-Feldzulage nach ihren Tagesätzen nebeneinander,
- d) der Statsfonds;
 2. die Abzüge, welche der Inhaber
 - a) zu Familienzahlungen,
 - b) zur Wittwenkasse
 zu erleiden hat;
 3. die Bezeichnung derjenigen Veränderungen, welche auf den Bezug der laufenden Competenzen von Einfluß sind.

Hierbei muß der Zeitpunkt, von wo ab dem Inhaber die veränderte Competenz zusteht, und beim Ausscheiden aus dem Dienst der Zeitpunkt angegeben sein, bis wohin er zur Erhebung seiner laufenden Gehältnisse berechtigt ist.

§. 194. Die in den §§. 190—193. bezüglich der ausstellenden Behörde und über den Inhalt der Soldbücher enthaltenen Vorschriften sind dergestalt wesentlich, daß beim Mangel derselben oder einer derselben dergleichen Bücher als ungültig anzusehen sind.

Bei Production solcher ungültigen Soldbücher ist die Zahlungsleistung zu verweigern. Im Uebrigen ist jede Kasse, welche, ohne die eigentliche Zahlungsstelle zu sein, Zahlung leisten soll, in zweifelhaften Fällen verpflichtet, die Identität der Person des Präsentanten mit dem im Soldbuch bezeichneten Inhaber zu prüfen.

§. 195. Die Erhebung der laufenden Geldcompetenzen hat Jeder unter Vorlage seines Soldbuchs persönlich zu bewirken, und zwar der Offizier und Beamte unter Aushändigung einer von ihm ausgestellten Quittung. *)

*) Bei der eigentlichen Zahlungsstelle kann der Offizier und Beamte seine Geldcompetenzen auch durch einen schriftlich im Voraus zu bezeichnenden Bevoll-

§. 196. Keine Kasse, sie sei die eigentliche oder fremde Zahlungsstelle, darf an Offiziere oder Beamte Zahlung leisten, ohne in dem Soldbuche unter der betreffenden Rubrik zugleich auch die geschehene Zahlungsleistung zu notiren.

Der Einwand, daß in dem Soldbuch eine andere Zahlung notirt, als worüber vom Empfänger quittirt worden, kann nur an Ort und Stelle bei erfolgter Zahlungserhebung geltend gemacht werden und muß, später gemacht, unberücksichtigt bleiben.

§. 197. Wenn einem Gehalts-Empfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der nächsten Militär- oder Verwaltungs-Behörde unverweilt Anzeige machen. Letztere nimmt alsdann eine Verhandlung mit ihm auf, in welche seine dienstliche Angabe, daß die Wiederauffindung des abhanden gekommenen Soldbuchs aller angewand-

mächtigten erheben lassen. — Bei der fremden Zahlungsstelle ist dies nur wegen Krankheit oder wegen solcher Behinderungen, welche der Dienst mit sich bringt, und auch nur dann zulässig, wenn der Empfänger sein Soldbuch und die über die zahlbare Competenz ausgestellte Quittung mittelst eigenhändig geschriebener Anzeige davon, daß der nach Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnende Ueberbringer zur Empfangnahme der Zahlung Namens seiner bevollmächtigt sein soll, der Zahlungsstelle übersendet. Verhindert Krankheit den Soldbuch-Inhaber, die Quittung und die vorgeschriebene Anzeige eigenhändig zu schreiben oder zu unterschreiben, so darf sowohl die Quittung, als auch die Anzeige von einem Dritten geschrieben werden: die Richtigkeit der Quittung und der in der Anzeige ausgedrückten Vollmacht muß alsdann aber, wenn die zu erhebende Summe unter 50 Thaler beträgt, von einem, und wenn sie 50 Thlr. und darüber beträgt, von zwei glaubwürdigen Zeugen bestätigt werden.

ten Bemühungen ungeachtet, nicht gelungen sei, außerdem aber auch keine eidesstattliche Versicherung, wieviel seine laufenden Gebühren betrugen, sowie endlich seine Zusicherung niedergelegt sein muß, das abhanden gekommene Soldbuch, falls es wieder zum Vorschein komme, alsbald abliefern zu wollen. Dieses Protocoll, von welchem Abschrift zurückzubehalten ist, wird ihm behändigt und hat bis dahin, wo in dessen Stelle von der Behörde, welche das verloren gegangene Soldbuch ertheilt hatte, ein neues ausgefertigt werden kann, mit einem Soldbuche gleiche Kraft, und es muß darauf Zahlung geleistet werden, wogegen die Zahlung zu verweigern ist, wenn weder ein Soldbuch, noch ein solches Protocoll vorgelegt werden kann. *)

§. 199. Beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei Todesfällen sind die Soldbücher von Offizieren und Beamten an die ausstellenden Behörden zurückzugeben und von letzteren über etwaige Rückstandsforderungen beglaubigte Auszüge aus denselben an die Inhaber resp. deren Erben zu ertheilen.

§. 200. Die Soldbücher von Offizieren und Beamten sind bei der Demobilmachung nach erfolgter Abrechnung mit ihnen abzuschließen und demnächst an die competenten Provinzial-Intendanturen abzuliefern.

*) Wo auf Grund eines solchen Protocolls ein neues Soldbuch ausgefertigt wird, muß in letzterem vermerkt werden, daß dasselbe dem Inhaber in Stelle eines verloren gegangenen ertheilt worden ist.

Inhaber hat zu empfangen:



Gefalt 220,- monatl.
Kassenverwaltung der

Ersatz-Abteilung
Marie-Regiments Nr. 28.

Müller
Gefalt Nr.

Au 10. 5. 17 mobil
n. im Feld.
Müller
J. H.

Inhaber hat zu empfangen:

Feldkasseneinigung für

Juni 1917 250 -

Kassenverwaltung

der Ersatz-Abteil. 1. sächs. Feldartill.-Regts. 12



Walt
Zugflussverpflichtet

Feldkasseneinigung

Juli 1917 250 -



Zugflussverpflichtet vom 1. Juli 1917
an die Kassenverwaltung

Müller
Zugflussverpflichtet
(Autogastpflichtig)

Inhaber hat zu empfangen:

Feldkasseneinigung

Juni 1917 250 -



Zugflussverpflichtet vom 1. Juni 1917
an die Kassenverwaltung
F. J. Müller

Geld f. Trg -
Juni 1917 250 -



zugestellt vom 1. 9. 17.

Im Auftrag des Kommandanten

Blücher

Inhaber hat zu empfangen:

Gehalt f. Okt -
 ber 1917 250 -
 gezahlt am 1. 10. 17.
 Ein Ruffen - Kass.



Müllery
 17.

Gehalt für No -
 vember 1917 250 -
 gezahlt am 1. 11. 17.
 Ein Ruffen - Kass.



Müllery
 17.

Inhaber hat empfangen:

Gehalt für
 die Ruffen
 v. 20. 9. bis 28. 10. 17. 155 -
 gezahlt am 11. 11. 17. ✓



Müllery
 17.

Gehalt f. Dezember 1917
 250 -
 gezahlt am 1. 12. 17.



Ein Ruffen - Kass.
 Müllery
 17.

Inhaber hat empfangen:

Feldbesoldung f. Jan. 1918 250 Mk
 Bezahlt am 1. Jan. 1918.
 H. H.
 H. J. J. J.

Feldbesoldung f. Februar 1918 250 - Mark
 Bezahlt am 1. Febr. 1918
 Die Waffen-Abwechslung

Müller
 Zugführer = Halbes.

Feldbesoldung f. März 18 Mk 250 "
 Bezahlt am 1. 3. 18.
 Die Waffen-Kommission

Heide
 Zugführer = H.



Inhaber hat empfangen:

Feldbesoldung f. April 18 250 "
 Bezahlt d. 1. 4. 18.
 Die Waffen-Kommission.

Heide
 Zugführer = Halbes.

Feldbesoldung f. Mai 18 250 "
 Bezahlt d. 1. 5. 18
 Die Waffen-Kommission

Heide
 Zugführer = Halbes.

Feldbesoldung f. Juni 18 250 "
 Bezahlt d. 1. 6. 18.
 Die Waffen-Kommission

Heide
 Zugführer = Halbes.

Feldbesoldung f. Juli 18 250 "
 Bezahlt d. 1. 7. 18
 Die Waffen-Kommission

Heide
 Zugführer = Halbes.



Inhaber hat empfangen:



Abrechnung d. August 18 250 -
 d. 1. 8. 18
 d. in Kassenkommission
 Spitz
 Zusehender, Kassen.



Abrechnung d. Septbr. 18. 250 -
 d. 1. 9. 18
 Kassenkommission.
 Spitz
 Zusehender, Kassen.



Abrechnung d. Oktober 18 250 -
 d. 1. 10. 18
 Kassenkommission
 Buchmann Hermann
 Kassen. d. R. Kassen. d. R.



Abrechnung d. November 18 250 -
 d. 1. 11. 18
 d. in Kassenkommission
 Buchmann Hermann
 Kassen. d. R. Kassen. d. R.

Inhaber hat empfangen:

Abrechnung	250 -		
Kassen			
Zusehender			

Inhaber hat empfangen:

--	--	--	--

Inhaber hat empfangen:

--	--	--	--

Inhaber hat empfangen:

--	--	--	--	--

Inhaber hat empfangen:

--	--	--	--	--

Inhaber hat empfangen:

--	--	--	--

Inhaber hat empfangen:

--	--	--	--

Bescheinigung des Inhabers über den Empfang
des Goldbuchs.

Ich, *Ludw. unterpfiberrn*
 habe gegenwärtiges *Goldb.*
 am *8. 5. 17* von der *Kassen-*
verwaltung II. Aufs.
Abtlg. f. d. d. d. d. d. d.
 empfangen, was
 ich hiermit anerkenne.

Bockmann
 H. S. R.